

## §6

(1) Neue und gebrauchte Stahlflaschen ab 9 l Rauminhalt dürfen nur mit Zustimmung der Stahlflaschenerfassung erworben werden. Für Stahlflaschen, welche für die Anfertigung von Feuerlöschern, Feuerlöschgeräten und -anlagen oder für den Export von Schutzgasanlagen bestimmt sind, ist diese Zustimmung nicht erforderlich.

(2) Die Hersteller von Stahlflaschen sowie die einschlägigen Handelsorgane und sonstigen Verkäufer haben die Abgabe von Stahlflaschen von dieser Zustimmung abhängig zu machen.

## §7

(1) Die Be- und Verarbeitung von Stahlflaschen mit dem Ziel anderweitiger Benutzung ist nicht gestattet.

(2) Änderungen an Flaschenprägungen, die die Aufgaben der Stahlflaschenerfassung berühren, bedürfen der vorherigen Genehmigung der Stahlflaschenerfassung.

(3) Die Stahlflaschenerfassung führt einen Nachweis über die Stahlflaschen, die von den Eigentümern als gestohlen, verlorengegangen oder vermißt gemeldet werden.

## §8

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 5. Oktober 1966 in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1966

**Der Minister für Chemische Industrie**

Wyschowsky

**Anordnung  
über den Verkehr mit technischen Gasen.**

**Vom 14. Oktober 1966**

## §1

**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt im Rahmen des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) für sämtliche Verträge, die die Lieferung technischer Gase (Waren-Nummer 41 55 00 00 des allgemeinen Warenverzeichnisses, 4. Auflage einschließlich Ergänzungen und Berichtigungen 1—6, Stand vom 1. Januar 1964) zum Gegenstand haben.

## §2

**Versand**

(1) Der Hersteller hat die gefüllten Stahlflaschen zu versenden.

(2) In den Versandpapieren sind die Stahlflaschen nach Gasarten und Zahl in folgender Unterteilung zu vermerken:

a) **Kohlensäure**

Leihflaschen bis 10 kg

Leihflaschen über 10 — 20 kg

Leihflaschen über 20 kg

Eigentumsflaschen

Leihbehälter für Trockeneis bis 40 kg

Leihbehälter für Trockeneis über 40 kg

Eigentumsbehälter,

b) **alle übrigen technischen Gase**

Leihflaschen bis 10 Liter

Leihflaschen über 10 Liter

Eigentumsflaschen.

(3) Bei Stahlflaschen für Edel-, Eich- und Prüfgase ist neben der Stückzahl die eingeprägte Nummer und Eigentumsbezeichnung zu vermerken.

## §3

**Abholung**

(1) Beim Bezug ab Handelslager hat der Abnehmer den Vertragsgegenstand abzuholen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

(2) Gewerbliche Abnehmer (Kleinabnehmer), die in unmittelbarer Nähe eines Herstellers ansässig sind, sowie alle Abnehmer von Stickstoff, flüssig in Kannen, und Sauerstoff, flüssig in Kannen, sind berechtigt, den Vertragsgegenstand beim Hersteller abzuholen.

(3) Auslieferungen an Abnehmer erfolgen nur gegen Bestell- oder Abholschein des Abnehmers, der den Abholenden berechtigt, die Stahlflaschen in Empfang zu nehmen.

(4) Holt der Abnehmer seine eigenen Stahlflaschen nach erfolgter Benachrichtigung durch den Lieferer nicht innerhalb von 14 Tagen ab, so ist der Lieferer berechtigt, die Auslieferung auf Kosten des Abnehmers vorzunehmen oder die Stahlflaschen an andere Abnehmer zu liefern. Erforderlichenfalls hat der Lieferer dem säumigen Abnehmer Leihflaschen zur Verfügung zu stellen.

(5) Das Entladen der leeren und das Beladen der gefüllten Stahlflaschen an der Lieferstelle obliegt dem Lieferer. Bei Eigenverladungen werden grundsätzlich keine Vergütungen gewährt; es kann jedoch eine andere Regelung vereinbart werden.

## §4

**Rücklieferung leerer Stahlflaschen**

Beim Bezug ab Handelslager bzw. beim Bezug der Kleinabnehmer ab Hersteller hat der Abnehmer die Kosten für die Rücklieferung der leeren Stahlflaschen bis zur jeweiligen Lieferstelle zu tragen.

## §5

(1) Anlagen für die Lieferung von Gasen in Leitungen sind vom Rechtsträger der Anlage ordnungsgemäß zu betreiben und zu unterhalten.

(2) In hersteller- oder abnehmereigenen Anlagen gelieferte Gase werden nach

$m^3$  (Druck und Füllvolumen bei + 15 °C)

im technischen Zustand, und zwar auf der Grundlage der eingebauten Meßeinrichtungen berechnet. Für den Fall, daß eine Meßeinrichtung ausfällt oder eine solche nicht vorhanden ist, sind zwischen dem Hersteller und Abnehmer Vereinbarungen über die Feststellung der gelieferten Mengen zu treffen.

## §6

**Lieferungen in Spezialfahrzeugen und -behältern**

(1) Bei Lieferungen in Großraum- oder Batteriewagen wird die gelieferte Ware durch Berechnung aus Druck und Volumen bestimmt.

(2) Bei Lieferungen von flüssigen Gasen und Trockeneis wird die gelieferte Menge auf Grund des Volumens der Transportmittel, der daran angebrachten Meßeinrichtungen oder durch Leer- und Voll Verwiegung beim Lieferer festgestellt. (Bestimmungen des Vertragsgesetzes über Leistungsort und Gefahrtragung bleiben davon unberührt).

(3) Soweit der Abnehmer von Trockeneis eigene Behälter oder sonstiges Verpackungsmaterial nicht zur Verfügung stellt, erfolgt die Lieferung in Behältern des Herstellers, die dem Abnehmer leihweise überlas-